

Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln der Gemeinde Prittriching

beschlossen vom Gemeinderat Prittriching am 29.03.2005, geändert am 22.02.2024
gültig ab 01.03.2024

Inhalt		Seite
A	Präambel	2
B	Förderungsvoraussetzungen	3
C	10 Veranstaltungen	5
C	20 Bildungsmaßnahmen	6
C	30 Jugendfreizeitmaßnahmen	6
C	40 Jugendgruppenarbeit	7
C	50 Projektarbeit	7
C	60 Härtefälle	8
C	70 Gruppengründung	8

A PRÄAMBEL

Die vorliegenden Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen als Arbeitsunterlage dienen, die einerseits Jugendgruppen die Zuschussmöglichkeiten aufzeigt, andererseits bezuschussungsfähige Maßnahmen abgrenzt, jedoch auch den notwendigen Spielraum in der Bezuschussung lässt.

Die Zuschussmittel der Gemeinde Prittriching sollen nicht nur den Charakter einer Finanzierungshilfe für Maßnahmen haben. Vielmehr sollen sie auch als Mittel zur Motivation für eine verstärkte Arbeit in den Jugendorganisationen dienen. Diese sollen dazu ermutigt werden, neben ihrer üblichen und gruppenspezifischen Jugendarbeit neue Ansätze der Jugendarbeit aufzugreifen und zu verwirklichen.

Die vorliegenden Zuschussrichtlinien beinhalten ergänzend zur Empfehlung des Kreisjugendrings Landsberg am Lech neben der gemeindlichen Förderung von Veranstaltungen, die der laufenden, wiederkehrenden Gruppenarbeit/Verbandsarbeit vor Ort zuzuordnen sind, auch die Förderung von Veranstaltungen mit überfachlichem Charakter auf der Grundlage der Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Landsberg am Lech.

Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Prittriching vorbehalten.

Die Zuschussrichtlinien treten am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2007 außer Kraft.

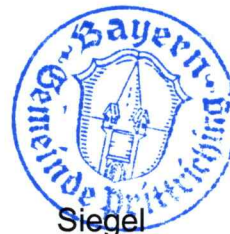
Prittriching, den 01.März 2024

GEMEINDE PRITTRICHING



Gez. Alexander Ditsch

Alexander Ditsch
1. Bürgermeister



Siegel

B FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- B 1 Zuschussanträge können ausschließlich von Jugendorganisationen aus der Gemeinde Prittriching gestellt werden, die in der verbandlichen oder offenen Jugendarbeit tätig sind.
- B 2 Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus den von der Gemeinde bereitgestellten Mitteln besteht nicht. Es gilt der Grundsatz der **Defizitbezuschung**. Grundsätzlich sind alle in diesen Richtlinien angegebenen Zuschusshöhen Maximalwerte. Zur Einhaltung des Haushaltsansatzes erhalten die antragsberechtigten Organisationen ein Budget. Zur Ermittlung des Budgets haben die antragsberechtigten Organisationen **bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres** die Anzahl der Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres getrennt nach Wohnsitz in Prittriching und sonstigem Wohnsitz mitzuteilen. Stichtag für die Anzahl der Jugendlichen ist der 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres. Bei der Ermittlung des anteiligen Budgets werden nur die Jugendlichen mit Wohnsitz in Prittriching zugrunde gelegt. Die Gemeinde teilt den berechtigten Organisationen das anteilige Budget mit. Die Gemeinde kann aufgrund der Haushaltslage, der Anzahl der eingereichten Anträge und der Art bzw. dem Umfang der Aktivitäten, die Zuschusshöhen für einzelne Maßnahmen, aber auch für das ganze Jahr niedriger beschließen.
- Ein **Budgetrest** nach Abschluss des Haushaltsjahres **verfällt** und kann daher nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Der **Budgetrest** kann jedoch an eine andere antragsberechtigte Organisation, die ihr Budget bereits aufgebraucht hat, **übertragen** werden. Der anteilige **Budgetrest** wird **von der Gemeinde** auf der Grundlage der Anträge der Organisationen, die ihr Budget bereits ausgeschöpft haben, **ermittelt** und **ausbezahlt**. Dazu ist es zwingend erforderlich, dass die Organisationen **auch nach Ausschöpfung ihres Budgets die Anträge weiterhin termingerecht vorlegen**.
- B 3 Als reguläre Förderhöchstgrenze für eine Maßnahme werden **1.500.- €** festgesetzt. Übersteigt die zu erwartende Fördersumme voraussichtlich diesen Betrag, so ist spätestens **acht Wochen vor Durchführung der Maßnahme** ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde entscheidet dann im Einzelfall über die entsprechend höhere Bezuschussung.
- B 4 Die Anträge sind auf den aktuell gültigen von der Gemeinde erarbeiteten Vordrucken zu stellen. Sie müssen sowohl vom Antragsteller, als auch von der örtlichen Jugendgruppenleitung unterschrieben werden. Das heißt, es sind auf jeden Fall zwei verschiedene Unterschriften notwendig! Für jede Maßnahme oder Veranstaltung ist ein eigener Zuschussantrag zu stellen.
- B 5 Die Zuschüsse für Maßnahmen werden nur bargeldlos gewährt. Bei Jugendgruppen, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, ist sicherzustellen, dass die beantragende Jugendgruppe ausschließliches und jederzeit gültiges Verfügungsrecht über die ihr gewährten Zuschussmittel hat.
- B 6 Eine Maßnahme wird nur dann bezuschusst, wenn der Zuschussantrag **spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme** vorliegt. Wird ein Antrag beim KJR eingereicht, so gilt die Antragsfrist ab dem Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den KJR. Die im Zuschussantrag angegebenen Zahlen sind durch Belege oder den KJR-Bewilligungsbescheid nachzuweisen. Anträge die unter C 40 fallen, sollen als Sammelanträge gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum Jahresende. **Annahmeschluss** für Zuschussanträge ist der **01. Dezember des laufenden Haushaltsjahres**.

- B 7 Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Aus dem Zuschussantrag muss eindeutig der Teilnehmerbetrag bzw. die Eigenleistung der Jugendgruppe hervorgehen.
- B 8 Zuschüsse werden bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen (außer C 20 Jugendleiterausstellung) für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die **überwiegende Anzahl** der Teilnehmer muss ihren Wohnsitz in der **Gemeinde Prittriching** haben. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Teilnehmer/innen. Für jeden angefangenen „Fünferblock“ von Teilnehmern wird ein/e Betreuer/in anerkannt, der/die auch älter als 27 Jahre sein kann.
- B 9 Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur ein Antrag gestellt werden. Sind an der Organisation einer Maßnahme mehrere Jugendgruppen eines Verbandes beteiligt, so müssen diese sich auf einen Antragsteller einigen. Wurde der Veranstalter einer Jugendbildungsmaßnahme durch die Gemeinde gefördert, ist eine Förderung der Teilnehmer dieser Bildungsmaßnahme durch die Gemeinde ausgeschlossen (**Doppelbezugszuschuss unzulässig!**).
- B 10 Zuschüsse die aufgrund falscher Angaben oder nichtzutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Gemeinde Prittriching in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Gemeinde behält sich ein Prüfungsrecht vor. Die Belege sind daher fünf Jahre aufzubewahren.
- B 11 Einem Zuschussantrag für C 11 mit C 13 sind beizufügen:
 ⇒ Einladung und Programm
 ⇒ Bericht über den tatsächlichen Ablauf
 Einem Zuschussantrag für C 14 mit C 32 sind beizufügen:
 ⇒ Einladung und Programm
 ⇒ Teilnehmerliste mit Wohnort, Alter und Unterschrift der Teilnehmer (keine Kopie)
 ⇒ Bericht über den tatsächlichen Ablauf
 ⇒ Belege über entstandene Kosten (z.B. Unterkunft, Verpflegung und Fahrt)
 Einem Zuschussantrag für C 40 bis C 45 sind beizufügen:
 ⇒ Rechnung(en)
 ⇒ Nachweis über Verwendungszweck
 Aus dem Antrag bzw. den Anlagen müssen Ort, Termin, Dauer, Veranstalter, Kosten, Teilnehmerzahl, Anzahl der Betreuer, Zielsetzung und tatsächlicher zeitlicher Verlauf einer Maßnahme hervorgehen.
- B 12 Die Anerkennung der Maßnahme ist für die Gemeinde gewährleistet, wenn der Kreisjugendring Landsberg am Lech sie als förderungswürdig einstuft. Der Bewilligungsbescheid des KJR setzt die Einhaltung der Zuschussrichtlinien voraus und ist dem Antrag an die Gemeinde beizufügen. Anträge, die keinen Bewilligungsbescheid des KJR vorweisen, werden von der Verwaltung unter Einbeziehung des Jugendreferenten/in nach den geltenden Zuschussrichtlinien der Gemeinde behandelt.

C	ZUSCHUSSTITEL	Zuschusshöhe
C 10	Veranstaltungen	
C 11	Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche Veranstaltungen von Jugendgruppen für Kinder und Jugendliche organisiert; aus dem Programm muss erkennbar sein, dass es sich um Kinder- und Jugendveranstaltungen handelt.	bis 25 % der Gesamtkosten max. 500,00 €
C 12	Heimat- und Brauchtumpflege	
C 12.1	Veranstaltungen von Jugendgruppen zur Heimat- bzw. Brauchtumpflege (Volkstanz, Sternsingen, Sonnwendfeier, Maibaumfeier etc.)	Anerkennungsbetrag: max. 250,00 €
C 12.2	Jahresfeiern und Präsentationsveranstaltungen Veranstaltungen wie: Nikolaus-, Advents-, oder Weihnachtsfeier, Herbstschauturnen u.ä.	max. 1,50 € je TN
C 13	Kulturelle Veranstaltungen Veranstaltungen von Jugendgruppen in kulturellen Bereichen (Kabarett, Theater, Konzert, etc.)	nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde
C 14	Internationale Jugendtreffen Voraussetzungen: -Vorantrag (erhältlich in der Gemeinde) -der Vorantrag muss spätestens 3 Monate vor dem Beginn der Maßnahme eingegangen sein. Aufenthalt mindestens 4 Tage Mindestalter 12 Jahre	max. 33% der Gesamtkosten nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde
C 14.1	Inland Bezuschusst werden Jugendgruppen aus der Gemeinde Prittriching, die die Trägerschaft im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung übernehmen.	
C 14.2	Ausland Bezuschusst werden Jugendgruppen aus der Gemeinde Prittriching, die sich im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Ausland befinden.	

C 20	Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit	Zuschusshöhe
C 21	Zuschüsse an Jugendleiter und Jugendleiterinnen Bezuschusst wird die Teilnahme an Schulungen. Trägerschaft und Verantwortung liegen nicht bei der antragstellenden Gruppe bzw. Person. Wurde ein Zuschussantrag auch beim Landesverband/BJR oder KJR gestellt, so ist eine Kopie davon dem Antrag an die Gemeinde beizulegen. Es muss ersichtlich sein, ob Angaben über eine erwartete Gemeinde-Bezuschussung gemacht wurden.	
C 21.1	Abendschulungen 3 Arbeitsstunden	bis 10,00 € pro Abend und TN max. 300,00 € pro Abend
C 21.2	Ein- und Mehrtageseschulungen mind. 6 Arbeitsstunden	bis 20,00 € pro Tag und TN max. 400,00 € pro Tag
C 22	Treffen von Jugendleitern Leiterspezifische Treffen zur Information und zum Erfahrungsaustausch wie Treffen auf Kreisebene, Informationstreffen von Leiterrunden, Arbeitskreisen etc.	bis 2,50 € pro Jugendleiter/in und Veran- staltung
C 23	Jugendbildungsmaßnahmen Wurde ein Zuschussantrag beim Landesverband/BJR oder KJR gestellt, so ist eine Kopie dem Antrag an die Gemeinde beizulegen. Es muss ersichtlich sein, ob Angaben über eine erwartete Gemeinde-Bezuschussung gemacht wurden.	
C 23.1	Tages- und Mehrtagesveranstaltungen von Mitgliedsverbänden, wie Schulungen, Vorträge, etc. zu musischer, kultureller, religiöser Bildung, staatsbürgerlichen und gesellschaftspolitischen Lebensfragen, etc.	bis 50% der Ge- samtkosten max. 250,00 € pro Tag
C 30	Jugendfreizeitmaßnahmen	Zuschusshöhe
C 31	Jugendgruppenmaßnahmen Fahrten und Aktionen von Jugendgruppen zum Zweck der Besichtigung, Erkundung, Weiterbildung und zur Förderung der Gruppengemeinschaft	
C 31.1	Ab 3 Stunden Programm	bis 3,00 € pro Tag/TN bis 6,00 € pro Tag/Betr.

C 31.2	Ab 6 Stunden Programm	bis 6,00 € pro Tag/TN bis 11,50 € pro Tag/Betr.
C 32	Lagerfreizeiten von Jugendgruppen: Wanderfahrten, Freizeiten bei Zeltlagern, in Selbstversorgungshäusern u. dgl.	bis 7,00 € pro Tag/TN bis 13,00 € pro Tag/Betr.
C 40	Förderung von Geräten und Materialien Ein Zuschussantrag wird erst ab Gesamtkosten in Höhe von € 50,00 bearbeitet.	Zuschusshöhe bis 40% der Gesamtkosten max. 500,00 € jährlich
C 41	Ausgestaltung von Jugendräumen Materialkosten für Ausgestaltung/Renovierung (Farben, Tapeten etc.) Möbel etc., jedoch keinerlei bauliche Maßnahmen	s.o.
C 42	Anschaffung von Jugendgruppenspezifischer Ausrüstung z.B. Sportkleingeräte, Lagerausrüstung, Aufdruck für Vereins-Shirts etc.	s.o.
C 43	Anschaffung von Mediengeräten Die Geräte müssen im Verhältnis zum Anschaffungspreis von der Jugendgruppe entsprechend genutzt werden	s.o.
C 44	Fachliteratur für Jugendarbeit Fachbücher und –filme für die Jugendarbeit, soweit sie zu einem bestimmten Themenkreis in der jeweiligen Gruppen- arbeit zählen	s.o.
C 45	Materialkosten Materialkostenzuschüsse für die notwendigen Arbeitsmittel in der Jugendgruppenarbeit wie Spiele, Werkzeug, Bastelmaterial, Stoffe etc.	s.o.
C 50	Projektförderung Maßnahmen, die von der Jugendorganisation durchgeführt werden und die a) nicht in direktem Zusammenhang mit der Er- füllung der gewöhnlichen gruppenspezifischen Aufgaben stehen. b) in sozialen Aufgabenbereichen wirken (z.B. Altenbetreuung, Behindertenarbeit) c) im Natur- und Umweltschutz wirken sollen d) gesellschaftspolitische Hintergründe aufzeigen	Zuschusshöhe nach Ermessen der Gemeinde

e) präventiven Charakter haben

f) innovative Elemente in der Jugendarbeit aufweisen

können gefördert werden, wenn Art, Ziel und Umfang, sowie das Programm der Gemeinde rechtzeitig vorher bekannt ist und die Gemeinde diese Maßnahme als förderfähiges Projekt einstuft.

C 60

Härtefälle

Kommt eine Jugendgruppe bzw. eine/e Jugendleiter/in im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann die Jugendgruppe bzw. der/die Jugendleiter/in unterstützt werden.

nach Ermessen
der Gemeinde

C 70

Gruppengründung

Einer Jugendgruppe (keine neue Sparte eines bestehenden Jugendverbandes), die sich neu gegründet hat, wird eine einmalige Starthilfe bewilligt

max. 200,00 €